

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1856

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten Zustimmung zur Zusatzvereinbarung

1. Erwägungen

Das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), das am 10. Juni 2018 vom Schweizer Stimmvolk angenommen worden ist, führt das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz zusammen und schafft eine umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz. Deshalb müssen auch die interkantonalen und kantonalen Regelungen im Geldspielbereich revidiert werden.

Die aktuell geltende Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) soll dereinst durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) abgelöst werden. Das GSK wird die organisatorische Grundlage der gesamtschweizerischen Zusammenarbeit und Aufsicht der Geldspiele sowie der Erhebung von Abgaben bilden.

Von Seiten des Bundesamtes für Justiz ist geplant, das BGS auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Das BGS gewährt den Kantonen zwei Jahre Übergangsfrist für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen in den Bereichen Kleinspiele und Verwendung von Reingewinnen. Auch wenn die Revision der IVLW weit fortgeschritten ist und sich das GSK in der zweiten Vernehmlassung befindet, wird der Prozess der Ratifikation durch die Kantone noch 1 bis 1,5 Jahre dauern. Deshalb ist geplant, das GSK auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen.

Die IVLW wird somit bis zu ihrer Ablösung durch das GSK auch nach Inkrafttreten des BGS Geltung beanspruchen. Ab Inkrafttreten des BGS werden allfällige, dem neuen Bundesrecht widersprechende Bestimmungen der IVLW ohne Weiteres derogiert. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) hält es aber dennoch für angezeigt, mit einer **Zusatzvereinbarung zur IVLW** sicherzustellen, dass in der Übergangszeit kein Regelungsvakuum entsteht. So soll in folgenden zwei Bereichen Klarheit geschaffen werden:

- Bezeichnung der interkantonalen Behörde (Art. 1)
Art. 105 BGS fordert die Kantone auf, eine interkantonale Behörde einzusetzen. Die Kantone haben bereits mit der IVLW eine solche Behörde eingesetzt. Als Folge der mit dem BGS erfolgten Kompetenzverschiebungen wird die Lotterie- und Wettkommission ab Inkrafttreten des BGS u.a. auch im Bereich der automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspiele Aufgaben wahrnehmen. Diese Zuständigkeiten wurden ihr von Seiten der Kantone noch nicht formal übertragen. Deshalb soll mit Art. 1 der Zusatzvereinbarung klargestellt werden, dass die Lotterie- und Wettkommission die interkantonale Behörde gemäss Art. 105 BGS ist und demzufolge sämtliche gemäss Bundesrecht der interkantonalen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

- **Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde (Art. 2)**
Gemäss Art. 106 BGS übt die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig aus. Die geltenden Bestimmungen der IVLW gehen bezüglich Unabhängigkeit weniger weit als das neu in Kraft tretende Bundesrecht. Gemäss Botschaft zum BGS muss zwecks Gewährleistung der Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde auch das Gremium, welches die Mitglieder der interkantonalen Behörde ernennt, von den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein. Aus Gründen der Transparenz sollen die zentralen Vorgaben zur Unabhängigkeit für das Funktionieren der mit der IVLW eingesetzten Organe in der Zusatzvereinbarung abgebildet werden. In Art. 2 Abs. 1 verpflichten sich daher die Kantone, inskünftig nur noch Mitglieder in die FDKL zu entsenden, welche die strengeren bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen. In Art. 2 Abs. 2 wird klargestellt, dass – soweit während der Übergangszeit Ersatzwahlen notwendig werden – diese unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit erfolgen müssen.

Nach Art. 72 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) genehmigt der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist. Per 6. Juli 2005 erklärte der Kantonsrat den Beitritt des Kantons Solothurn zur IVLW (KRB Nr. SGB 059/2005; BGS 513.633.3). Gemäss Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses ist der Regierungsrat befugt, Änderungen dieser interkantonalen Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Die von der vorliegenden Zusatzvereinbarung zur IVLW erfassten beiden Bereiche (Aufgaben der Lotterie- und Wettkommission; Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde) dienen der Präzisierung und schaffen Klarheit. So weisen die in Art. 1 der Zusatzvereinbarung neu geregelten Aufgaben der Lotterie- und Wettkommission eine Nähe zu deren heutigem Aufgabengebiet auf und ergänzen dieses. Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde sind für die Kantone verbindlich. Mit der Regelung in Art. 2 der Zusatzvereinbarung wird lediglich Bundesrecht umgesetzt. Bei der Zusatzvereinbarung handelt es sich somit um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation, welche in die Kompetenz des Regierungsrats gemäss Ziff. 2 des vorerwähnten Kantonsratsbeschlusses fallen. Hinzu kommt, dass die vorliegende Zusatzvereinbarung eine zeitlich beschränkte Wirkung hat und ohnehin nur bis zum Inkrafttreten des GSK gilt.

2. **Beschluss**

Der Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW)

Verteiler

Departement des Innern (2)
Departement für Bildung und Kultur
Volkswirtschaftsdepartement
Aktuariat Justizkommission
Ratssekretariat